



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Abfallbilanz 2021 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31. Dezember 2022

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Haus- und Badeordnung des Hallenbades in Visselhövede (Vissel-Bad) vom 13. Oktober 2022

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede vom 16. Dezember 2022

Satzung der Stadt Zeven über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 16. Dezember 2022

Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16. Dezember 2022

1. Änderung vom 9. Dezember 2022 der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven (Straßenreinigungssatzung) vom 20.07.2021

1. Änderung vom 9. Dezember 2022 der Verordnung der Samtgemeinde Zeven über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Zeven (Straßenreinigungsverordnung) vom 20.07.2021

Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 15. Dezember 2022

Satzung der Gemeinde Heeslingen über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 15. Dezember 2022

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel vom 15. Dezember 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2023 vom 20. Dezember 2022

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wilstedt (Baumschutzsatzung) vom 29. Dezember 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen vom 29. Dezember 2022

D. Berichtigungen

Korrektur vom 15. Januar 2023 der Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Abfallbilanz 2021

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der beseitigten Abfälle, deren Verwertung und sonstige Entsorgung zu erstellen und öffentlich bekanntzumachen.

I. Stofflich und thermisch verwertete Abfälle

Abfallart	Jahresmenge 2021
Hausabfall	28.682 t
Gewerbeabfall	338 t
Sperrabfall	7.298 t
Bioabfall	33.017 t
Altmetalle	56 t
Beton/Ziegel/Fliesen/Keramik	547 t
Altpapier (einschließlich DSD-Anteil)	11.380 t
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	618 t
Elektroaltgeräte	364 t
Boden	307 t
Gesamt	82.607 t

II. Deponierte Abfälle

Asbesthaltige Bauabfälle/asbesthaltige Geräte	137 t
Gesamt:	137 t

III. Gefährliche Abfälle

Problemabfälle aus privaten Haushalten und Sonderabfallkleinmengen	107 t
Konzentrat aus der Abwasserbehandlung	1.007 t

IV Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung

Für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) 13,0 Mio. € aufgewendet.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Haus- und Badeordnung des Hallenbades in Visselhövede (Vissel-Bad)

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Voraussetzung für einen angenehmen Aufenthalt aller Gäste im Vissel-Bad ist die gegenseitige Rücksichtnahme und das Entgegenbringen von Verständnis allen Gästen gegenüber.
- (2) In Ihrem eigenen Interesse ist daher dieser Haus- und Badeordnung sowie den Ratschlägen und Anweisungen unseres Bad-Teams Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im gesamten Bad.
- (3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellung sind verboten.

- (4) Mit dem Lösen einer Eintrittskarte/Mehrfachkarte oder dem Betreten durch Gruppen erkennen Sie die Haus- und Badeordnung und alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind, als verbindlich an.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb, das Schul- und Vereinsschwimmen, den Kursbetrieb und Veranstaltungen.

§ 2

Zutrittseinschränkungen und Nutzungseinschränkungen

- (1) Der Zutritt ist u. a. nicht gestattet für:
 1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 2. Personen, die Tiere mit sich führen,
 3. Personen, die an ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden oder offene Wunden (ausgenommen sind geringfügige Verletzungen) haben,
 4. Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, wird der Zutritt nur mit einer Begleitperson gestattet;
 5. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet
 6. Personen, bei denen aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Konstitution Rettungsmaßnahmen nur eingeschränkt möglich sind, dürfen die Nassbereiche nicht nutzen. Bei Zuwiderhandlung wird keine Haftung für entstehende Schäden übernommen.
 7. Die Benutzung des Schwimmerbeckens ist nur geübten Schwimmern/innen (Freischwimmer) gestattet und Schwimmschülern/innen unter Aufsicht von ausgebildeten Schwimmlehrpersonal;
 8. Ungenehmigte gewerbliche Nutzung
- (2) Die Nutzung von Flossen und Handpaddles etc. muss erfragt werden und kann untersagt werden. Die Benutzung von Schwimmbrillen geschieht auf eigene Gefahr. Das Rauchen im Vissel-Bad ist nicht gestattet.

§ 3

Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die Öffnungszeiten für den allgemeinen Badebetrieb sind am Eingang ausgehängt. Sie sind für alle Gäste bindend. Mit Beendigung der angegebenen Öffnungszeit müssen alle Gäste das Bad verlassen haben.
- (2) Die Kassenöffnungszeit endet 30 Minuten vor Betriebsschluss und der Badebetrieb 15 Minuten vor Betriebsschluss.
- (3) Für Schulen, Vereine und andere vertragliche Nutzer gelten die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten.
- (4) Wegen besonderer Veranstaltungen oder aus wichtigen betrieblichen Gründen kann von den allgemeinen Betriebszeiten abgewichen und der Badebetrieb eingeschränkt oder auch eingestellt werden. Änderungen im Einzelfall werden öffentlich im Eingangsbereich bekannt gemacht.
- (5) Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Die Höhe des Eintrittspreises bemisst sich nach der als **Anlage** zur Satzung beigefügten Gebührenordnung.
- (2) Jeder Badegast erhält nach Zahlung des Eintrittspreises (siehe Entgeltordnung) eine Eintrittskarte.
- (3) Für Inhaber/innen von Geldwert- oder Mehrfachkarten gilt diese Regelung sinngemäß.
- (4) Entgelte für bereits gelöste Eintrittskarten/Geldwertkarten oder Mehrfachkarten werden nicht erstattet.
- (5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (6) Wer im Hallenbad ohne eine gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den Eintrittspreis zu entrichten und kann u.U. dauerhaft des Bades verwiesen werden

§ 5 Garderobe und Wertsachen

- (1) Für die Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen stehen Garderobenschränke zur Verfügung, die mit einem Pfand in Höhe von 1,00 Euro benutzt werden können. Eine Verwahrpflicht des Badbetreibers wird durch die Nutzung der Garderobenschränke nicht begründet. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Badegastes. Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände wird nicht gehaftet.
- (2) Zum Umziehen dienen die Sammelumkleiden, die getrennt nach Geschlechtern zu benutzen sind.
- (3) Wertgegenstände und erhöhte Bargeldsummen sollten zu Ihrer Sicherheit nicht mit ins Bad genommen werden.
- (4) Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (5) Die Verwendung von kabelgebundenen elektronischen Geräten ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Schwimmbadpersonal gestattet.
- (6) Das Einbringen von batteriegetriebenen elektronischen Geräten in die Nassbereiche geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Betriebshaftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Betreiberpflichtung, das Bad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Der Betreiber haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Im Fall von sonstigen Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, haftet der Betreiber nur, sofern hierdurch wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt worden sind. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Betreibers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.
- (3) Falls bei Verletzungen während des Besuchs des Bades Ersatzansprüche gestellt werden, so ist dieser Sachverhalt dem Schwimmbadpersonal unverzüglich zu melden.
- (4) Für abgestellte Fahrzeuge oder Fahrräder auf den Parkplätzen wird keine Haftung übernommen.
- (5) Fundsachen sind beim Schwimmbadpersonal abzugeben. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 7 Einrichtungen

- (1) Alle sich im Vissel-Bad befindlichen Gegenstände und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist zu vermeiden.
- (2) Für schuldhaft verursachte Verunreinigungen behält sich der Betreiber vor, ein gesondertes Reinigungsentgelt einzufordern, dessen Höhe sich nach Reinigungsaufwand bemisst.
- (3) Zerbrechliche Behälter (z. B. Glas oder Porzellan) dürfen nicht ins Bad mitgebracht werden.
- (4) Geräte und Einrichtungen des Bades dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.
- (5) Die Einlagerung von Trainingsgeräten, Zubehör und Aufbewahrungswagen und- boxen bedarf immer der Zustimmung des Betreibers. Die Einlagerung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzerin/des Nutzers und begründet keinerlei Pflichten seitens des Betreibers. Insbesondere werden hierdurch keine Verwahrpflichten begründet. Die Nutzerin/der Nutzer hat seine eingebrachten Gegenstände sorgsam zu verstauen und entsprechend zu pflegen.
- (6) Für Papier und sonstige Abfälle sind die bereitgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
- (7) Bei Beschädigungen und Verunreinigungen durch Kinder haften die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.
- (8) Die vorhandenen Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Kosten einer missbräuchlichen Benutzung trägt der /die Verursacher/Verursacherin.

- (9) Die Benutzung der Sprunganlage geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus und geschieht auf eigene Gefahr. Alle Nutzer/innen haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Die Benutzung der Sprunganlage während des allgemeinen Badebetriebs ist nur nach Freigabe des Personals gestattet.
- (10) Während des Schul- oder Vereinsschwimmen erfolgt die Freigabe der Sprunganlage durch die jeweils verantwortliche Gruppenleitung (Trainer/in, Lehrer/in etc.).
- (11) Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass nur ein Sprungbrett oder Turm genutzt wird.
- (12) Der Sprungbereich im Wasser muss frei von Personen sein. Es darf sich nur eine Person auf dem Sprungbrett befinden. Es darf ausschließlich nach vorne gesprungen werden.
- (13) Das Rennen auf dem Beckenumgang, das Einspringen vom seitlichen Beckenrand sowie das Turnen an Trennungslinien, Sprungbrettern, Einstiegsleitern und Haltestangen ist nicht erlaubt.
- (14) Das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimmbecken ist verboten.

§ 8 Bekleidung

- (1) Der Aufenthalt in sämtlichen Nassbereichen im Hallenbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft das Badpersonal.
- (2) Das Betreten der Nassbereiche ist in Straßenschuhen ausnahmslos nicht gestattet. Die Straßenschuhe sind nur bis zum Stiefelgang (vor den Umkleiden) erlaubt.
- (3) Es darf keine Badebekleidung getragen werden, die einen eventuellen Rettungsversuch verhindert oder erschwert.

§ 9 Hygiene

- (1) Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden.
- (2) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- (3) Der Aufenthalt in Straßenkleidung ist in der Schwimmhalle nicht gestattet.

§ 10 Fotografieren und Filmaufnahmen

- (1) Das Fotografieren, Filmen sowie Audioaufnahmen innerhalb des Bades sind nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
- (2) Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen einer vorherigen Genehmigung durch den Betreiber.
- (3) Der Kassenbereich wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Vorgaben des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 11 Aufsicht und Personal

- (1) Das diensthabende Bäderpersonal ist zuständig für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.
- (2) Den Aufforderungen des Badpersonals/Aufsichtspersonal ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Bades gefährden oder die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden und ihnen kann zukünftig der Zutritt des Bades zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Das Hausrecht übt das aufsichtsführende Badpersonal aus.
- (4) Das diensthabende Personal ist berechtigt die Personalien der Störer/inne aufzunehmen und im Zweifelsfall die Polizei einzuschalten.
- (5) Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

- (6) Wird ein Hausverbot über eine längere Dauer ausgesprochen, wird der mündlich ausgesprochene Verweis schriftlich durch den Betreiber bestätigt.

§ 12 Geschlossene Gruppen

- (1) Bei der Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen (Kindergärten, Schulen, Vereine, Kursanbieter, Veranstalter) übernimmt der Leiter bzw. die Leiterin der Gruppe die alleinige Badeaufsicht über die Gruppe und trägt dafür die Verantwortung.
- (2) Die fachliche Eignung (Rettungsfähigkeit) der eingesetzten Gruppenleitung ist vor erstmaliger Nutzung und dann alle zwei Jahre, ggf. nach gesetzlichen Ansprüchen häufiger, nachzuweisen.
- (3) Die/der Verantwortliche Nutzer/in übernimmt die volle Haftung für alle Personen,- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Bades entstehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung des Hallenbades in Visselhövede außer Kraft.

Visselhövede, den 13.10.2022

André Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zur Satzung über die Haus- und Badeordnung des Vissel-Bads Gebührentarif über die Eintrittspreise ab 01.01.2023

Hallenbad

Erwachsene	4,00 €
Kinder/Jugendliche	2,00 €

Geldwertkarten

Wert	Preis
Geldwertkarte 55,00 €	50,00 €
Geldwertkarte 16,50 €	15,00 €
Geldwertkarte Schwerbehinderte	15,00 €

Ermäßigungen

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden sowie nicht badende Zuschauer und nicht badende Begleitpersonen von Kindern zahlen Gebühren wie Kinder und Jugendliche.

Kinder bis zum 4. Lebensjahr haben freien Eintritt. Vom Eintrittsgeld ausgenommen sind Eltern, die das Bad lediglich betreten, um ihren Kindern beim Besuch eines Schwimmkurses beim Umziehen behilflich zu sein.

*Ermäßigung für Schwerbehinderte nach Vorlage des Ausweises 50%.

Rückfragen beim Vissel-Bad Team

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Visselhövede. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brand- schutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Visselhövede
Buchholz
Hiddingen
Jeddingen
Kettenburg
Nindorf
Ottingen
Wittorf

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ²Die Ortsfeuerwehren Visselhövede und Jeddingen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ³Alle sonstigen Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder die/den stellvertretende/n Stadtbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Visselhövede erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertre- tende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister¹. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglie- der der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Visselhövede erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuer- wehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stell- vertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verord- nung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichti- ger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unter- richten.

§ 5 Stadtkommando

- (1) ¹Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. ²Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
2. Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der/den stellvertretenden Stadtbrandmeister/innen, und den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes
 - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadsicherheitsbeauftragten oder dem Stadsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
3. ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen¹ können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, Satz 2, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) ¹Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

¹ z. B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
- ²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen² können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- ⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Visselhövede und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.
- ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Visselhövede oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

² z. B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Visselhövede zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Stadt Visselhövede i. S. d. § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Visselhövede, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Stadt angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Stadt Visselhövede kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Visselhövede über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Visselhövede darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb³ des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.⁴
- (2) Jugendliche aus der Stadt Visselhövede können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Kinder aus dem Stadtgebiet Visselhövede können Mitglied der Kinderfeuerwehr sein, wenn sie das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden⁵.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Visselhövede haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Visselhövede, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Visselhövede und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

³ z. B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik

⁴ Die Einrichtung von Kinder- und Jugendfeuerwehren bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

⁵ Die Einrichtung von Musikabteilungen bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Visselhövede den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Visselhövede zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos⁶. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist

⁶ ggfs. nach Anhörung des Gemeindeführers

6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Visselhövede geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Visselhövede erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Visselhövede schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Visselhövede den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehren in der Stadt Visselhövede vom 17.12.2015 außer Kraft.

Visselhövede, den 16.12.2022

Stadt Visselhövede

Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

Satzung der Stadt Zeven über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 18 und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Zeven ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Zeven, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen - nichts anderes bestimmt.
- (3) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie beispielsweise für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen des Straßenkörpers versagt, widerrufen oder mit Auflagen versehen werden. Sofern Sondernutzungen dazu dienen Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland gefährden, ist die Erlaubnis zu versagen. Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102) bleiben unberührt. (§ 2 Abs. 1 (Alt) In § 2 Absatz 2 (Neu) eingefügt)
- (3) Die Erlaubnis wird nur für volle Wochen, Kalendermonate oder auf Jahre erteilt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Zeven mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich, mit detaillierten Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche sowie die Art und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden.
- (2) Die Stadt Zeven kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Mit der Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

§ 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehören
 - 1) Bauliche Anlagen
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern. Es sind nur bewegliche Markisen erlaubnisfähig. Die Auskragung darf max. 2,10 m betragen.
 - b) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
 - c) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen

- d) Sonstige Nutzung öffentlicher Flächen zur Anlage von Zufahrten im Rahmen von Baumaßnahmen an den übrigen Straßen; je angefangen m²
 - e) Elektroladestationen
- 2) Nutzungen im Rahmen von Bauarbeiten, Umzügen etc.
- a) Container, Mulden etc.
 - b) Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeitswagen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt
- 3) Werbung und Informationsverbreitung
- a) das Anbringen und Verteilen von Plakaten
 - b) Hinweisschilder auf Betriebe (Stellschilder) und Ausstecker an Gebäuden
 - c) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts
 - d) Werbung mit Lautsprechern
 - e) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen
 - f) Informationsstände
- 4) Gastronomie, Verkauf und Veranstaltungen
- a) Anlagen im Rahmen der Außengastronomie (nach § 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Zeven)
 - b) Verkaufsstände
 - c) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Warenauslagen, Vitrinen, Schaukästen und Spielgeräten
 - d) das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 1. Die Nutzung ist gleichwohl bei der Stadt anzumelden
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 6 Außengastronomie

- (1) Gastronomischen Betrieben können Sitzgelegenheiten und Tische auf öffentlichen Straßen erlaubt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass in der Fußgängerzone auf der roten Pflasterung ein Gehweg von mindestens 1,50 m freizuhalten ist. Zusätzlich ist in der Fußgängerzone eine Mindestbreite von 3,05 m für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
- (2) Die Farbgebung und Gestaltung der außergastronomischen Anlagen sind der Stadt Zeven mit dem Erlaubnis Antrag mitzuteilen.
- (3) Die Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen muss sich städtebaulich und stadtgestalterisch einfügen und jederzeit transportabel sein.
- (4) Sämtliche zum Freisitz gehörende Aufbauten und Einrichtungen sind nach Ablauf der Genehmigung durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 3. die Weihnachtsbeleuchtung mit Sternen o. ä., deren Lichtquellen weißstrahlende Leuchtmittel sind,
 4. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 5 Abs. 2 Nr. 12) bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
 6. Straßentheater, Straßenmusik und Straßenkunst, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es dürfen keine elektroakustischen Verstärkeranlagen und/oder Abspielgeräte verwendet werden.
 - b) Gruppen dürfen maximal 4 Personen umfassen, unabhängig davon wieviel Musiker gleichzeitig spielen.
 - c) Nach spätestens 30 Minuten ist der jeweilige Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 m vom vorherigen Standort entfernt sein. Jeder Standort (einschließlich 50 m Umfeld) darf nur 2 x täglich genutzt werden.
 - d) Der Zeitraum von montags bis samstags 10.00 bis 18.00 Uhr ist einzuhalten.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Stadt Zeven mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für die erlaubnisfreie Sondernutzung gelten die §§ 9 f. dieser Satzung entsprechend.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis dieser Satzung bedürfen, können insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit oder aus städtebaulichen Gründen eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden.
- (2) Werden durch die erlaubnisfreien Sondernutzungen die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet, so können diese ebenfalls eingeschränkt, mit Auflagen versehen werden oder untersagt werden.
- (3) Ferner können Sondernutzungen untersagt werden, die dazu dienen Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

§ 9

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich, auch über den sondergenutzten Bereich hinaus, zu beseitigen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Innerhalb der Fußgängerzone und in verkehrsberuhigten Bereichen haben Sondernutzungsberechtigte bei Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich eine Fahrgasse für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen unter Berücksichtigung der Aufstellflächen von mindestens 3,05 m Breite freizuhalten. Die in der Genehmigung definierten Flächen sind genauestens einzuhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Zeven ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Die Sondernutzungsberechtigten haben nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die bzw. der Sondernutzungsberechtigte ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Zeven die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Stadt Zeven den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der bzw. des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019

(Nds. GVBl. 2019, S. 316) in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit §§ 65 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), in der aktuellen Fassung.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Zeven haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von Ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Zeven keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Zeven gegenüber für alle von ihr bzw. ihm selbst oder seinen Mitarbeitern oder beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere auch durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Die Haftung erstreckt sich auch auf sonstige aus der Sondernutzung ergebende Schäden, unabhängig von deren Verschulden. Sie bzw. er haftet der Stadt Zeven u. a. dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie bzw. er hat die Stadt Zeven von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Zeven aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie bzw. er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres bzw. seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Zeven kann verlangen, dass die bzw. der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Zeven sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Um die Erfüllung der mit der Erlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen sicher zu stellen, kann die Stadt Zeven die Erteilung der Erlaubnis von Sicherheitsleistungen abhängig machen.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Zeven als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Zeven.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Bisherige, nach dieser Satzung erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die durch Vertrag mit der Stadt Zeven gestattet werden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:
Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis eine Sondernutzung öffentlicher Flächen gem. § 1 dieser Satzung ausübt oder veranlasst,
 - b) wer einer nach § 3 Abs. 1 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 9 die dort genannten Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Stadt Zeven bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zeven über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten vom 21.06.2001 außer Kraft.

Zeven, den 16.12.2022

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor
Henning Fricke

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Zeven über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.12.2022 hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.12.2022 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Daher wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch;
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird eine Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarif erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind
 1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller
 2. die bzw. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am ersten Werktag des Jahres;
 3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 4. für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind.

**§ 5
Billigkeitsregelung**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, oder ist die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Zeven auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners vom Kostentarif abweichen oder Stundung oder Erlass Gewähren.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Zeven vom 21.06.2001 außer Kraft.

Zeven, den 16.12.2022

Der Stadtdirektor
Henning Fricke

Anlage: Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr/Euro
Bauliche Anlagen:			
1	Sonnenschutzmarkisen, Vordächer, Erker, Pavillons, Verblendmauern	Je angefangenen m/Jahr	3,00
2	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Je Anlage/Jahr	40,00
3	Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten/Gehwegüberfahrten Baustellenzufahrten		
3.1	Vorübergehend		
	Privat	Je Anlage/Monat	10,00
	Gewerblich	Je Anlag/Monat	20,00

3.2	Dauerhaft		
	Privat	Je Anlage/Jahr	120,00
	Gewerblich	Je Anlage/Jahr	140,00
4	Elektroladestationen	Je Anlag/Jahr	150,00
Baustellen, Umzüge etc.:			
5	Container, Schuttmulden etc.	Je qm/wöchentlich	4,00
		Je qm/monatlich	16,00
		Mindestens:	30,00
6	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeitswagen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bau-schutz	Je qm/monatlich	8,00
		Je qm/wöchentlich	2,00
Werbung und Informationsverbreitung:			
7	das Anbringen und Verteilen von Plakaten	Bis DIN A0 Je Plakat/Woche	1,50
		Größer als DIN A0 Je Plakat/Woche	3,00
8	Hinweisschilder auf Betriebe, Veranstaltungen, Hotels etc. (Stellschilder) und Ausstecker an Gebäuden	Je qm Fläche/Jahr	60,00
		Je qm Fläche/Monat	5,00
9	das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	täglich	20,00
10	Werbung mit Lautsprechern	täglich	20,00
11	Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	täglich	20,00
12	Informationsstände (mit Ausnahme die der politischen Parteien 8 Wochen vor der Wahl)	täglich/je m ²	2,00
		Mindestens:	20,00
Gastronomie, Verkauf und Veranstaltungen:			
13	Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurant, Bars, Kneipen, Eisdielen und Geschäften	Bis zu einer Tiefe von 2 m	frei
		Ab einer Tiefe von 2 m Je 5 qm/wöchentlich	1,50
		Je 5 qm/monatlich	6,00
		Je 5 qm/jährlich	72,00
14	Verkaufsstände (Außerhalb von genehmigten Stadt-festen)	Je qm/wöchentlich	3,00
		Je qm/monatlich	12,00
		Mindestens:	30,00
15	Das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Warenauslagen, Vitrinen, Schaukästen und Spielgeräten	Je qm/jährlich	180,00
		Je qm/monatlich	15,00
16	das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen	Je qm/täglich	3,00
		Je qm/wöchentlich	9,00
		Je qm/monatlich	36,00
17	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	Je Veranstaltungstag	20,00 - 120,00
18	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Taristellen aufgeführt sind und nicht ähnlich zu einer vorstehenden sind nach § 1 Abs. 5 der Sondernutzungsgebühren-satzung	Wöchentlich oder monatlich bei Inanspruchnahme	5,00 - 200,00

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven (Straßenreinigungssatzung) vom 20.07.2021

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (GVBl. Seite 70) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetzes vom

20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven (Straßenreinigungssatzung) vom 07.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Begriff „Ordnungsamt“ durch den Begriff „Fachbereich Bürger, Ordnung und Verkehr“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 Absatz 5 wurde redaktionell geändert.
3. Die Anlage zu § 1 Absatz 6 wurde redaktionell geändert.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven vom 07.06.2001 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zeven, den 09.12.2022

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 1 Absatz 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven

Stadt Zeven

Am Bahnhof

Am Markt

Auf dem Quabben

Auf der Worth

Bahnhofstraße (linksseitig bis Nr. 101, rechtsseitig bis Nr. 94)

Bäckerstraße (linksseitig bis Nr. 9, rechtsseitig bis Nr. 24)

Bremer Straße (bis Einmündung Nord-West-Ring)

Bremervörder Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring/Buchenstraße)

Gartenstraße (linksseitig bis Nr. 19, rechtsseitig bis Nr. 50)

Godenstedter Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring)

Gustav-Adolf-Straße

Industriestraße (linksseitig durchgehend, rechtsseitig bis Nr. 34)

Kattrepel

Kivananstraße (linksseitig bis Nr. 5 und ab Auebrücke bis Ende, rechtsseitig durchgehend)

Labesstraße (abknickend auf die Kivananstraße)

Lindenstraße

Nord-West-Ring (linksseitig bis Einmündung Kanalstraße, rechtsseitig bis einschließlich Grundstück „Zum Neuen Land 1“)

Poststraße

Scheeßeler Straße (bis Einmündung Auf dem Praun/Gustav-Adolf-Straße)

Südring (linksseitig bis Bahnübergang „Strecke Rotenburg - Bremervörde, rechtsseitig durchgehend)

Wistedt L 131 OD

Brüttendorf B 71 OD komplett linksseitig FR ROW

Gemeinde Gyhum

Wehldorf; FR Rotenburg: B 71, links ab Im Acker bis OA, rechts. ab OE bis OA

Gemeinde Heeslingen

Heeslingen; Bremer Straße, Marktstraße L 124, li. Ab OE bis KVP, re. ab Höhe Netto bis KVP, Ab KVP beidseitig Gehweg/Hochbord mit Gosse bis Einm. Unter den Eichen

Steddorf; FR Stade Steddorfer Straße L 124, Ortseingang bis Ortsausgang, re. ab Ortseingang bis Einm. „Im Rußfelde“

Boitzen; FR Stade, L 124: Links Ab Ortseingang bis zur Höhe Haus-Nr. 23, rechts ab Höhe Haus-Nr. 12 bis Haus-Nr. 16

Weertzen; FR Sittensen: Im Dorf L 142, linksseitig ab Ostebrücke bis Ortsausgang

Wiersdorf; FR Weertzen: Zevenener Straße L 142, Re. ab der Einm. „Im Busch“ bis Einmündung Einm. Tannenkamp,

Anlage zu § 1 Absatz 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven

Stadt Zeven

Lange Straße
Schulstraße
Zur Welle
Einmündungsbereich Kirchhofsallee
Einmündungsbereich Kattrepel
Einmündungsbereich Am Mittelteich
Vitus-Platz
Am Markt (Gaußplatz)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Zeven über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Zeven (Straßenreinigungsverordnung) vom 20.07.2021

Aufgrund § 55 des Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes, zur Änderung des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 106) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung des Gesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 20.07.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Zeven folgende Änderung der Straßenreinigungsverordnung vom 07.06.2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung der Samtgemeinde Zeven über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Zeven (Straßenreinigungsverordnung) vom 07.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze alle 2 Monate durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung“
2. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 5 bis 7.
3. Die Anlage zu § 4 Absatz 4 wurde neu erstellt.
4. Die Anlage zu § 4 Absatz 6 wurde redaktionell geändert.
5. In § 6 Satz 1 wurde der Begriff „Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG)“ durch den Begriff „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Straßenreinigungsverordnung vom 07.06.2001 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zeven, den 09.12.2022

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 4 Absatz 3

Verordnung der Samtgemeinde Zeven über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Zeven

Stadt Zeven

Am Bahnhof
Am Markt (ausschließlich Gaußplatz)

Auf dem Quabben
 Auf der Worth
 Bahnhofstraße (linksseitig bis Nr. 101, rechtsseitig bis Nr. 94)
 Bäckerstraße (linksseitig bis Nr. 9, rechtsseitig bis Nr. 24)
 Bremer Straße (bis Einmündung Nord-West-Ring)
 Bremervörder Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring / Buchenstraße)
 Gartenstraße (linksseitig bis Nr. 19, rechtsseitig bis Nr. 50)
 Godenstedter Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring)
 Gustav-Adolf-Straße
 Industriestraße (linksseitig durchgehend, rechtsseitig bis Nr. 34)
 Kattrepel
 Kivinanstraße (linksseitig bis Nr. 5 und ab Auebrücke bis Ende, rechtsseitig durchgehend)
 Labesstraße (abknickend auf die Kivinanstraße)
 Lindenstraße
 Nord-West-Ring (linksseitig bis Einmündung Kanalstraße, rechtsseitig bis einschließlich Grundstück „Zum Neuen Land 1“
 Poststraße
 Scheeßeier Straße (bis Einmündung Auf dem Praun/Gustav-Adolf-Straße)
 Südring (linksseitig bis Bahnübergang „Strecke Rotenburg - Bremervörde, rechtsseitig durchgehend)

Anlage zu § 4 Absatz 4

Verordnung der Samtgemeinde Zeven über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Zeven

Gemeinde; Gemarkung	Lagebezeichnung
Zeven , Wistedt	Alte Reihe L 131OD komplett beidseitig
Zeven , Brüttendorf	Rotenburger Straße B 71OD komplett linksseitig
Gyhum , Wehldorf	B 71 FR ROW: B 71, links ab Im Acker bis OA, rechts. ab OE bis OA
Heeslingen	FR Stade: Bremer Straße, Marktstraße L 124, li. Ab OE bis KVP, re. ab Höhe Netto bis KVP, Ab KVP beidseitig Gehweg/Hochbord mit Gosse bis Einm. Unter den Eichen
Heeslingen , Boitzen	FR Stade, L 124: Links Ab Ortseingang bis zur Höhe Haus-Nr. 23, rechts ab Höhe Haus-Nr. 12 bis Haus-Nr. 16
Heeslingen , Wiersdorf	FR Weertzen: Zevener Straße L 142, Re. ab der Einm. „Im Busch“ bis Einmündung Einm. Tannenkamp, Ab Einm. Tannenkamp für weitere 20 m auf Länge des Grundstücks Haus-Nr. 20
,	Zum Tannenkamp links ab Einm. Holthoff bis L 142, rechts ab Höhe Bushaltestelle bis L 142
Heeslingen , Weertzen	FR Sittensen: Im Dorf L 142, linksseitig ab Ostebrücke bis OA
Heeslingen , Steddorf	FR Stade Steddorfer Straße L 124, Ortseingang bis Ortsausgang, re. ab Ortseingang bis Einm. „Im Rußfelde“

Anlage zu § 4 Absatz 5

Verordnung der Samtgemeinde Zeven über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Zeven

Stadt Zeven

Lange Straße
 Schulstraße
 Zur Welle
 Einmündungsbereich Kirchhofsallee
 Einmündungsbereich Kattrepel
 Einmündungsbereich Am Mittelteich
 Vitus-Platz
 Am Markt (Gaußplatz)

**Satzung
der Gemeinde Elsdorf über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung) vom 15.12.2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 18 und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2
Gemeingebrauch und Sondernutzung**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elsdorf ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Elsdorf, soweit diese Satzung in § 6 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen - nichts anderes bestimmt.
- (3) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

**§ 3
Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie beispielsweise für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen des Straßenkörpers versagt, widerrufen oder mit Auflagen versehen werden. Sofern Sondernutzungen dazu dienen Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland gefährden, ist die Erlaubnis zu versagen. Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102) bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis wird nur für volle Wochen, Kalendermonate oder auf Jahre erteilt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte hat gegen der Gemeinde Elsdorf keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

**§ 4
Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde Elsdorf mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich, mit detaillierten Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche sowie die Art und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden.
- (2) Die Gemeinde Elsdorf kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Mit der Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

§ 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehören:

1) Bauliche Anlagen

- a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern. Es sind nur bewegliche Markisen erlaubnisfähig. Die Auskrantung darf max. 2,10 m betragen.
- b) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
- c) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen
- d) Sonstige Nutzung öffentlicher Flächen zur Anlage von Zufahrten im Rahmen von Baumaßnahmen an den übrigen Straßen; je angefangen m²
- e) Elektroladestationen

2) Nutzungen im Rahmen von Bauarbeiten, Umzügen etc.

- a) Container, Mulden etc.
- b) Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeitswagen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bau-schutt

3) Werbung und Informationsverbreitung

- a) das Anbringen und Verteilen von Plakaten
- b) Hinweisschilder auf Betriebe (Stellschilder) und Ausstecker an Gebäuden
- c) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts
- d) Werbung mit Lautsprechern
- e) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen
- f) Informationsstände

4) Gastronomie, Verkauf und Veranstaltungen

- a) Anlagen im Rahmen der Außengastronomie
- b) Verkaufsstände
- c) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Warenauslagen, Vitrinen, Schaukästen und Spielgeräten
- d) das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 1. Die Nutzung ist gleichwohl bei der Gemeinde anzumelden

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
3. die Weihnachtsbeleuchtung mit Sternen o. ä., deren Lichtquellen weißstrahlende Leuchtmittel sind,

4. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
 6. Straßentheater, Straßenmusik und Straßenkunst, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es dürfen keine elektroakustischen Verstärkeranlagen und/ oder Abspielgeräte verwendet werden.
 - b) Gruppen dürfen maximal 4 Personen umfassen, unabhängig davon wieviel Musiker gleichzeitig spielen.
 - c) Nach spätestens 30 Minuten ist der jeweilige Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 m vom vorherigen Standort entfernt sein. Jeder Standort (einschließlich 50 m Umfeld) darf nur 2 x täglich genutzt werden.
 - d) Der Zeitraum von montags bis samstags 10.00 bis 18.00 Uhr ist einzuhalten.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Gemeinde Elsdorf mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für die erlaubnisfreie Sondernutzung gelten die §§ 9 f. dieser Satzung entsprechend.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die gemäß § 6 keiner Erlaubnis dieser Satzung bedürfen, können insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit oder aus städtebaulichen Gründen eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden.
- (2) Werden durch die erlaubnisfreien Sondernutzungen die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden, so können diese ebenfalls eingeschränkt, mit Auflagen versehen werden oder untersagt werden.
- (3) Ferner können Sondernutzungen untersagt werden, die dazu dienen Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

§ 8

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich, auch über den sondergenutzten Bereich hinaus, zu beseitigen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen haben Sondernutzungsberechtigte bei Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich eine Fahrgasse für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen unter Berücksichtigung der Aufstellflächen von mindestens 3,05 m Breite freizuhalten. Die in der Genehmigung definierten Flächen sind genauestens einzuhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Elsdorf ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Die Sondernutzungsberechtigten haben nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die bzw. der Sondernutzungsberechtigte ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Elsdorf die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Gemeinde Elsdorf den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der bzw. des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 316) in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit §§ 65 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), in der aktuellen Fassung.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Elsdorf haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von Ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Elsdorf keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Elsdorf gegenüber für alle von ihr bzw. ihm selbst oder seinen Mitarbeitern oder beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere auch durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Die Haftung erstreckt sich auch auf sonstige aus der Sondernutzung ergebende Schäden, unabhängig von deren Verschulden. Sie bzw. er haftet der Gemeinde Elsdorf u. a. dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie bzw. er hat die Gemeinde Elsdorf von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Elsdorf aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie bzw. er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres bzw. seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Elsdorf kann verlangen, dass die bzw. der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Elsdorf sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Um die Erfüllung der mit der Erlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen sicher zu stellen, kann die Gemeinde Elsdorf die Erteilung der Erlaubnis von Sicherheitsleistungen abhängig machen.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Daher wird jeder angefangener Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch;
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird eine Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarif erhoben.

§ 11 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind
- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller
 - b) die bzw. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am ersten Werktag des Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind.

§ 14 Billigkeitsregelung

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, oder ist die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Elsdorf auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners vom Kostentarif abweichen oder Stundung oder Erlass Gewähren.

§ 15 Übergangsregelung

Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:
Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
- a) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis eine Sondernutzung öffentlicher Flächen gem. § 1 dieser Satzung ausübt oder veranlasst,
 - b) wer einer nach § 3 Abs. 1 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 9 die dort genannten Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Gemeinde Elsdorf bleibt unberührt.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Elsdorf, den 15.12.2022

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor
Henning Fricke

Anlage: Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr/Euro
Bauliche Anlagen:			
1	Sonnenschutzmarkisen, Vordächer, Erker, Pavillons, Verblendmauern	Je angefangenen m/Jahr	3,00
2	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Je Anlage/Jahr	40,00
3	Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten/Gehwegüberfahrten Baustellenzufahrten		
3.1	Vorübergehend		
	Privat	Je Anlage/Monat	10,00
	Gewerblich	Je Anlage/Monat	20,00
3.2	Dauerhaft		
	Privat	Je Anlage/Jahr	120,00
	Gewerblich	Je Anlage/Jahr	140,00
4	Elektroladestationen	Je Anlage/Jahr	150,00
Baustellen, Umzüge etc.:			
5	Container, Schuttmulden etc	Je qm/wöchentlich	4,00
		Je qm/monatlich	16,00
		Mindestens:	30,00
6	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeitswagen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bau-schutz	Je qm/monatlich	8,00
		Je qm/wöchentlich	2,00
Werbung und Informationsverbreitung:			
7	das Anbringen und Verteilen von Plakaten	Bis DIN A0 Je Plakat/Woche	1,50
		Größer als DIN A0 Je Plakat/Woche	3,00
8	Hinweisschilder auf Betriebe, Veranstaltungen, Hotels etc. (Stellschilder) und Ausstecker an Gebäuden	Je qm Fläche/Jahr	60,00
		Je qm Fläche/Monat	5,00
9	das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	täglich	20,00
10	Werbung mit Lautsprechern	täglich	20,00
11	Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	täglich	20,00
12	Informationsstände (mit Ausnahme die der politischen Parteien 8 Wochen vor der Wahl)	täglich	2,00
		Mindestens:	20,00
Gastronomie, Verkauf und Veranstaltungen:			
13	Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurant, Bars, Kneipen, Eisdielen und Geschäften	Bis zu einer Tiefe von 2 m	frei
		Ab einer Tiefe von 2 m Je 5 qm/wöchentlich	1,50
		Je 5 qm/monatlich	6,00
		Je 5 qm/jährlich	72,00

14	Verkaufsstände (Außerhalb von genehmigten Stadt-festen)	Je qm/wöchentlich	3,00
		Je qm/monatlich	12,00
		Mindestens:	30,00
15	Das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Warenauslagen, Vitrinen, Schaukästen und Spielgeräten	Je qm/jährlich	180,00
		Je qm/monatlich	15,00
16	das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen	Je qm/täglich	3,00
		Je qm/wöchentlich	9,00
		Je qm/monatlich	36,00
17	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	Je Veranstaltungstag	20,00 - 120,00
18	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind und nicht ähnlich zu einer vorstehenden sind nach § 1 Abs. 5 der Sondernutzungsgebühren-satzung	Wöchentlich oder monatlich bei Inanspruchnahme	5,00 - 120,00

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

Satzung der Gemeinde Heeslingen über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 18 und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heeslingen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Heeslingen, soweit diese Satzung in § 6 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen - nichts anderes bestimmt.
- (3) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie beispielsweise für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen des Straßenkörpers

versagt, widerrufen oder mit Auflagen versehen werden. Sofern Sondernutzungen dazu dienen Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland gefährden, ist die Erlaubnis zu versagen. Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102) bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis wird nur für volle Wochen, Kalendermonate oder auf Jahre erteilt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte hat gegen der Gemeinde Heeslingen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde Heeslingen mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich, mit detaillierten Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche sowie die Art und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden.
- (2) Die Gemeinde Heeslingen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Mit der Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

§ 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehören:
 - 1) Bauliche Anlagen
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern. Es sind nur bewegliche Markisen erlaubnisfähig. Die Auskrägung darf max. 2,10 m betragen.
 - b) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
 - c) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen
 - d) Sonstige Nutzung öffentlicher Flächen zur Anlage von Zufahrten im Rahmen von Baumaßnahmen an den übrigen Straßen; je angefangen m²
 - e) Elektroladestationen
 - 2) Nutzungen im Rahmen von Bauarbeiten, Umzügen etc.
 - a) Container, Mulden etc.
 - b) Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeitswagen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bau-schutt
 - 3) Werbung und Informationsverbreitung
 - a) das Anbringen und Verteilen von Plakaten
 - b) Hinweisschilder auf Betriebe (Stellschilder) und Ausstecker an Gebäuden
 - c) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts
 - d) Werbung mit Lautsprechern
 - e) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen
 - f) Informationsstände
 - 4) Gastronomie, Verkauf und Veranstaltungen
 - a) Anlagen im Rahmen der Außengastronomie

- b) Verkaufsstände
 - c) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Warenauslagen, Vitrinen, Schaukästen und Spielgeräten
 - d) das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 1. Die Nutzung ist gleichwohl bei der Gemeinde anzumelden
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 3. die Weihnachtsbeleuchtung mit Sternen o. ä., deren Lichtquellen weißstrahlende Leuchtmittel sind,
 4. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
 6. Straßen-theater, Straßenmusik und Straßenkunst, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es dürfen keine elektroakustischen Verstärkeranlagen und/oder Abspielgeräte verwendet werden.
 - b) Gruppen dürfen maximal 4 Personen umfassen, unabhängig davon wieviel Musiker gleichzeitig spielen.
 - c) Nach spätestens 30 Minuten ist der jeweilige Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 m vom vorherigen Standort entfernt sein. Jeder Standort (einschließlich 50 m Umfeld) darf nur 2 x täglich genutzt werden.
 - d) Der Zeitraum von montags bis samstags 10.00 bis 18.00 Uhr ist einzuhalten.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Gemeinde Heeslingen mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für die erlaubnisfreie Sondernutzung gelten die §§ 9 f. dieser Satzung entsprechend.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die gemäß § 6 keiner Erlaubnis dieser Satzung bedürfen, können insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit oder aus städtebaulichen Gründen eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden.
- (2) Werden durch die erlaubnisfreien Sondernutzungen die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden, so können diese ebenfalls eingeschränkt, mit Auflagen versehen werden oder untersagt werden.
- (3) Ferner können Sondernutzungen untersagt werden, die dazu dienen Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

§ 8 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Durch die

Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich, auch über den sondergenutzten Bereich hinaus, zu beseitigen.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen haben Sondernutzungsberechtigte bei Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich eine Fahrgasse für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen unter Berücksichtigung der Aufstellflächen von mindestens 3,05 m Breite freizuhalten. Die in der Genehmigung definierten Flächen sind genauestens einzuhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Heeslingen ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Die Sondernutzungsberechtigten haben nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die bzw. der Sondernutzungsberechtigte ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Heeslingen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Gemeinde Heeslingen den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der bzw. des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 316) in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit §§ 65 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), in der aktuellen Fassung.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Heeslingen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von Ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Heeslingen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Heeslingen gegenüber für alle von ihr bzw. ihm selbst oder seinen Mitarbeitern oder beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere auch durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Die Haftung erstreckt sich auch auf sonstige aus der Sondernutzung ergebende Schäden, unabhängig von deren Verschulden. Sie bzw. er haftet der Gemeinde Heeslingen u. a. dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie bzw. er hat die Gemeinde Heeslingen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Heeslingen aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie bzw. er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres bzw. seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Heeslingen kann verlangen, dass die bzw. der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Heeslingen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Um die Erfüllung der mit der Erlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen sicher zu stellen, kann die Gemeinde Heeslingen die Erteilung der Erlaubnis von Sicherheitsleistungen abhängig machen.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden,

soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Daher wird jeder angefangener Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch;
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird eine Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs erhoben.

§ 11 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller
 - b) die bzw. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am ersten Werktag des Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind.

§ 14 Billigkeitsregelung

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, oder ist die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Heeslingen auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners vom Kostentarif abweichen oder Stundung oder Erlass Gewähren.

§ 15

Übergangsregelung

Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis eine Sondernutzung öffentlicher Flächen gem. § 1 dieser Satzung ausübt oder veranlasst,
- b) wer einer nach § 3 Abs. 1 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt oder
- c) entgegen § 9 die dort genannten Pflichten nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Gemeinde Heeslingen bleibt unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Heeslingen, den 15.12.2022

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor
Henning Fricke

Anlage: Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr/Euro
Bauliche Anlagen:			
1	Sonnenschutzmarkisen, Vordächer, Erker, Pavillons Verblendmauern	Je angefangenen m/Jahr	3,00
2	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Je Anlage/Jahr	40,00
3	Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten/Geh- wegüberfahrten Baustellenzufahrten		
3.1	Vorübergehend		
	Privat	Je Anlage/Monat	10,00
	Gewerblich	Je Anlage/Monat	20,00
3.2	Dauerhaft		
	Privat	Je Anlage/Jahr	120,00
	Gewerblich	Je Anlage/Jahr	140,00
4	Elektroladestationen	Je Anlage/Jahr	150,00
Baustellen, Umzüge etc.:			
5	Container, Schuttmulden etc	Je qm/wöchentlich	4,00
		Je qm/monatlich	16,00
		Mindestens:	30,00
6	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeits- wagen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bau- schutt	Je qm/monatlich	8,00
		Je qm/wöchentlich	2,00
Werbung und Informationsverbreitung:			

7	das Anbringen und Verteilen von Plakaten	Bis DIN A0 Je Plakat/Woche	1,50
		Größer als DIN A0 Je Plakat/Woche	3,00
8	Hinweisschilder auf Betriebe, Veranstaltungen, Hotels etc. (Stellschilder) und Ausstecker an Gebäuden	Je qm Fläche/Jahr	60,00
		Je qm Fläche/Monat	5,00
9	das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	täglich	20,00
10	Werbung mit Lautsprechern	täglich	20,00
11	Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	täglich	20,00
12	Informationsstände (mit Ausnahme die der politischen Parteien 8 Wochen vor der Wahl)	täglich	2,00
		Mindestens:	20,00
Gastronomie, Verkauf und Veranstaltungen:			
13	Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurant, Bars, Kneipen, Eisdielen und Geschäften	Bis zu einer Tiefe von 2 m	frei
		Ab einer Tiefe von 2 m Je 5 qm/wöchentlich	1,50
		Je 5 qm/monatlich	6,00
		Je 5 qm/jährlich	72,00
14	Verkaufsstände (Außerhalb von genehmigten Stadt-festen)	Je qm/wöchentlich	3,00
		Je qm/monatlich	12,00
		Mindestens:	30,00
15	Das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Warenauslagen, Vitrinen, Schaukästen und Spielgeräten	Je qm/jährlich	180,00
		Je qm/monatlich	15,00
16	das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen	Je qm/täglich	3,00
		Je qm/wöchentlich	9,00
		Je qm/monatlich	36,00
17	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	Je Veranstaltungstag	20,00 - 120,00
18	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind und nicht ähnlich zu einer vorstehenden sind nach § 1 Abs. 5 der Sondernutzungsgebührensatzung	Wöchentlich oder monatlich bei Inanspruchnahme	5,00 - 120,00

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung
für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Scheeßel vom 15.12.2022**

Aufgrund der §§ 5, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die

Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der geschäftsführende Vertreter/in 50 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld:

- a) die Ratsfrauen/Ratsherren in Höhe von je 28,00 Euro,
- b) die Ortsratsmitglieder in Höhe von je 17,00 Euro.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Hierunter fallen auch die unter (2) angeführten Treffen.

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder für die Ausübung des Mandats eine Aufwandsentschädigung von monatlich 81,00 Euro.

(2) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Arbeitsgruppen usw. gewährt, nach Einladung vom Rat, vom Ortsrat, vom Verwaltungsausschuss oder der Bürgermeisterin. Diese Zusammenkünfte müssen allerdings den Charakter typischer ratspolitischer Orientierung und Entscheidungsfindung haben.

Repräsentative Zusammenkünfte jeglicher Art sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die/den 1. stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, monatlich 138,00 Euro
- b) an die/den 2. stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, monatlich 127,00 Euro
- c) an die/den 3. stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, monatlich 115,00 Euro
- d) an die/den Ratsvorsitzende/-n, monatlich 92,00 Euro
- e) an Fraktionsvorsitzende von monatlich 55,00 Euro zusätzlich je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied, soweit es keiner Fraktion angehört, monatlich 14,00 Euro
- f) an die Ortsbeauftragten, monatlich 98,00 Euro
- g) an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher der Ortschaft Sothel, monatlich 147,00 Euro
- h) an die Ortsbürgermeister/-innen, monatlich:
 - in Ortschaften bis zu 250 Einwohner 86,00 Euro
 - in Ortschaften mit 251 bis 500 Einwohner 132,00 Euro
 - in Ortschaften mit 501 bis 750 Einwohner 167,00 Euro
 - in Ortschaften über 750 Einwohner 190,00 Euro

Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der unter a) bis e) genannten Funktionen auf sich, erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Gemeinde Scheeßel für die Ortschaften ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31.12. des Vorjahres. Wer die Funktionen f) und h) wahrnimmt, erhält für beide die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahr- und Reisekosten

(1) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister erhalten auf Antrag für Fahrten mit dem eigenen PKW innerhalb der Gemeinde Scheeßel als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den geltenden Sätzen der Bundesreisekostenbestimmungen, wahlweise eine monatliche Fahrkostenpauschale von 46,00 Euro. Die gewünschte Art der Abrechnung ist zu Beginn eines Jahres dem Fachbereich Inneres, Schulen und Kultur mitzuteilen.

(2) Mitgliedern des Gemeinderates wird für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrkosten vom Wohnsitz bis zum Tagungsort eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 € pro Kilometer gewährt.

(3) Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Scheeßel werden den ehrenamtlich tätigen Personen, Ratsfrauen und Ratsherren und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht mehr gezahlt.

§ 6

Entschädigung für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung haben

- a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag/Aufwand für Kinderbetreuung, soweit er durch die Tätigkeit für die Gemeinde Scheeßel entstanden ist.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung wird auf höchstens 14,00 Euro je angefangene Stunde und 110,00 Euro pro Tag begrenzt.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages eine monatliche Aufwandsentschädigung von 393,00 Euro.

§ 8

Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.1	Gemeindebrandmeister	240,00 €
1.2	Fahrt- u. Reisekosten des Gemeindebrandmeisters innerhalb des Gemeindegebietes Scheeßel	58,00 €
1.3	stellv. Gemeindebrandmeister	
	a) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister	30,00 €
	b) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	81,00 €
1.4	Ortsbrandmeister von	
	a) Ortsfeuerwehr m. Grundausstattung	81,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	94,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	110,00 €
1.5	stellv. Ortsbrandmeister	
	a) Ortsfeuerwehr m. Grundausstattung	20,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	24,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	29,00 €
1.6	Gemeindegewaltbeauftragte	20,00 €
	a) Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	20,00 €
1.7	Gerätewart	
	a) für die erste Geräteeinheit	20,00 €
	b) für jede weitere Geräteeinheit	9,00 €
1.8	Gemeindezeugwart	19,00 €
1.9	Gemeindejugendfeuerwehrwart	19,00 €
1.10	Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
1.11	Atenschutzgerätewart von Feuerwehren	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	9,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	15,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	20,00 €
1.12	Gemeindefunkwart	20,00 €
1.13	Gemeindepressewart	20,00 €
1.14	Schriftwart Gemeindegewaltkommando, soweit nicht von der Verwaltung	20,00 €

1.15	Gemeindeatemschutzwart	20,00 €
1.16	Gemeindeausbildungsleiter	20,00 €
1.17	Gemeindeadministrator	20,00 €
1.18	Kinderfeuerwehrwart	35,00 €

(2) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstausschlag je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 69,00 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Scheeßel vom 13.12.2001, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2014, außer Kraft.

Scheeßel, 15.12.2022

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Jungemann

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.049.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.040.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.745.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.143.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.825.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.641.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	62.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	16.571.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	19.847.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.047.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.957.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 € festgesetzt.

Sottrum, den 20. Dezember 2022

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, 15. Januar 2023

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wilstedt (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wilstedt vom 26. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 (1) wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

D. Berichtigungen

Korrektur der Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

Die Bekanntmachung der vorgenannten Satzung im elektronischen Amtsblatt Nr. 20 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31. Oktober 2022 ist im § 1 zu korrigieren. Der Rat der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Fassung des § 1 beschlossen.

§ 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen einer Ratssitzung stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die maximale Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, richtet sich nach der Anzahl der Wochen mit stattgefundenen Sitzungen von Rat, VA und Ausschüssen in einem Kalenderjahr.“

Sottrum, den 15. Januar 2023

Bahrenburg
Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2023 Nr. 1

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*